

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Rom“ der Gemeinde Rom

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Rom“ der Gemeinde Rom eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	06.10.2021		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	06.09.2022	bis	12.10.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	ab 06.09.2022		
Entwurfsbeschluss	01.03.2023		
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	08.05.2023	bis	12.06.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	ab 28.04.2023		
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	21.02.2024		
Satzungsbeschluss	21.02.2024		

Anlass der Planaufstellung

Im Ergebnis der aktuellen energiepolitischen Zielstellungen von Bundes- und Landesregierung soll deutschlandweit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Der Planungsraum umfasst einen 200 Meter breiten Streifen südlich der Bahnstrecke 6935 (Parchim–Waren) und nördlich der Ortslage Rom im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Er beläuft sich auf eine Gesamtfläche von rund 24,3 ha.

Geplant sind hier die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom in einem durch die bestehende Bahntrasse vorgeprägten Areal.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 mindestens 80 Prozent betragen. Um dieses Ziel im Jahre 2030 zu erreichen, ist die Gemeinde Rom bestrebt den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen. Dabei wird der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in § 2 des EEG das überragende öffentliche Interesse zugesprochen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Rom“ wurde am 06.10.2021 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rom gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der Errichtung und des Betriebes einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr

Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere

Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden diese Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.09.2022 bis zum 12.10.2022. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.09.2022. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 08.05.2023 bis 12.06.2023.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Unterlagen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Informationen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich zwischen den Planteilen 1 und 2. Die nächstgelegene Ortslage Rom befindet sich in einer Entfernung von etwa 750 m zur geplanten Sondergebietsfläche.
- Es wurde gutachterlich untersucht, ob die Solarmodule der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen auf umliegende Gebäude sowie den Straßen- und Bahnverkehr verursachen können.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch,
Begründung zum Punkt 5.2 Immissionsschutz,
Blendgutachten

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Es handelt sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit normaler Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Für den Geltungsbereich wurde ein gewichteter Mittelwert der Ackerzahlen von 34 Bodenpunkten ermittelt. Es handelt sich demnach um Böden mit untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 24,3 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Planungsraum befinden sich drei Gewässer II. Ordnung. Es wird ein Mindestabstand von 5 m eingehalten.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt überwiegend > 10 m. im westlichen Bereich beträgt der Grundwasserflurabstand <= 2 m.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser,
Begründung zu Punkt 6.1 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Rom liegt bei 13 °C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 316 mm.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Amphibien, Reptilien und Brutvögel (Offenland-, Gehölz- und Höhlenbrüter).
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Es besteht eine anthropogene Vorprägung. Sichtbeziehungen zu Wohnstandorten in der Ortslage Rom werden durch die vorhandene Vegetation und die große Entfernung vermieden.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale. Der Umgebung der Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich jedoch zwei Baudenkmale, der Fangelturm und der Bahnhof.
- Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt. Im Umfeld der Planung zwei Bodendenkmale bekannt.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich das Landschaftsschutzgebiet MV_LSG_095 „Schalentiner See“.
- Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ erstreckt sich südwestlich des Planungsraumes in etwa 900 m Entfernung.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Bei der Suche nach Alternativen wurde der Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu Grunde gelegt. Unzumutbar erscheint ein alternativer Planungsansatz, wenn der damit in Verbindung stehende technische und finanzielle Aufwand die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung des geplanten Solarparks in Frage stellen und damit die Belange von Natur und Umwelt zu stark gewichtet werden.

Die Null-Variante, also die Verfehlung des eigentlichen Planungsziels bietet dabei keine zumutbare Alternative.

Der vorliegende Standort umfasst einen Bereich, welcher sich innerhalb des durch das EEG 2023 geförderten 500 m Korridors entlang von Schienenwegen befindet und durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial gekennzeichnet ist.

Daneben zeichnet sich der Standort durch seine günstige Topografie und große Entfernung zu schützenswerten Wohnstandorten und nationalen und europäischen Schutzgebieten aus.

Der Vorhabenstandort erscheint durch die o.g. Gründe und die fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie aus.

Somit ist festzustellen, dass sich kein vermeintlich besserer Standort für die vorliegende Planung aufdrängt.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Rom wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 06.10.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rom den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Rom“ gefasst.

Ziel des Vorhabens ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikablage mit Nebenanlagen als Zwischennutzung planungsrechtlich abzusichern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Gesamtfläche von rund 24,3 ha. Er erstreckt sich entlang der Bahnstrecke LWL-PCH-Waren und umfasst in den 5 Planteilen Teilflächen der Flurstücke 4, 44, 45, 46, 49, 69/14, 159/1 und 160/3 sowie die Flurstücke 47 und 48, der Flur 1 in der Gemarkung Rom.

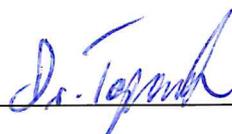
Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Der Bebauungsplan wurde am 21.02.2024 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2024 gebilligt.

Rom, 05.08.2024





Dr. Volker Toparkus
(Bürgermeister)